

Teilnehmer einer alten oder neuen Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage, die einer Satzung nicht bedarf, haben zwecks Vertretung Dritten gegenüber einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Hiervon ist dem betreffenden Landrat und Amtmann Mitteilung zu machen.

Artikel 41.

Aufsicht über Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Die im Art. 14 genannten Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kanäle nebst Stauwerken, Schleusen und Brücken, die zu den Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen am Wasserlauf gehören, den genehmigten Plänen und Satzungen entsprechend unterhalten werden. Mängel sind von den Aufsichtspersonen dem betreffenden Landrat oder Amtmann zu melden. Dieser kann die versäumten Arbeiten ausführen lassen und die Teilnehmer gemäss Art. 14 zur Verantwortung ziehen.

Sind Landrat oder Amtmann der Ansicht, dass die erste Einrichtung der zur Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage gehörigen Kanäle nebst Stauwerken, Schleusen und Brücken mit dem genehmigten Plan nicht übereinstimmt, so kann die Angelegenheit von ihnen oder von den Teilnehmern der Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage vor die Grenzwasserkommission gebracht werden. Wird dann von dieser oder gegebenenfalls von der Obergrenzwasserkommission dahin entschieden, dass die ausgeführten Arbeiten mit dem genehmigten Plan nicht übereinstimmen, so ist nach Art. 40, Schluss des Absatzes 1, zu verfahren.

Artikel 42.

Eigenmächtige Änderungen an Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen.

Teilnehmer einer Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage, die Veränderungen an den zur Anlage gehörigen Einrichtungen eigenmächtig vornehmen oder durch Versäumnis hervorrufen, sodass die vorgeschriebene oder beschlossene Verteilung des Wassers zum Schaden für andere verändert wird, sind in Strafe zu nehmen.

E. Benutzung der Wasserläufe.

Artikel 43.

Gemeingebrauch des Wassers.

Die Benutzung des Wassers der im Art. 1 genannten Wasserläufe und Seen zum Viehtränken, zur Wäsche und zum gewöhnlichen Hausgebrauch ist jedermann gestattet, soweit die Benutzung ohne rechtswidriges Betreten fremden Grund und Bodens geschehen kann.

Die Grenzwasserkommission kann auf Antrag des betreffenden Landrats oder Amtmanns den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten. Die Entscheidungen hierüber sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 44.

Bestehende Werke.

Einem bei Inkrafttreten dieses Abkommens zu Recht bestehenden Triebwerk darf durch die Benutzung des Wassers seitens anderer das zum Betriebe in dem bisherigen